

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.02.2011

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.5-3/10

Zulassungsnummer:

Z-53.5-486

Antragsteller:

Schoof Sanitärtechnik oHG

Lenenweg 28

47918 Tönisvorst

Geltungsdauer

vom: **14. Februar 2011**

bis: **14. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:

Wasserlose Urinale System Schoof

Modell WU-G und Modell WU-K

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind wasserlose Urinale "System Schoof" mit der Modellbezeichnung "Modell WU-K" und "Modell WU-G" in Verbindung mit einem mit Sperrflüssigkeit gefüllten Siphon als Geruchsverschluss.

Die Urinale sind zur Ableitung von Urin in Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend DIN 1986-100¹ bestimmt, in denen ein regelmäßiger Wartungs- und Reinigungsdienst der Urinale sichergestellt ist. Eine Wasserspülung nach jeder Nutzung entfällt.

Die wasserlosen Urinale bestehen aus Sanitärporzellan. Der als Geruchsverschluss dienende wasserlose Siphon ist aus Polyethylen hergestellt.

Eine offene Verbindung zum Kanalnetz wird durch eine Sperrflüssigkeitsschicht verhindert. Der Urin passiert die Sperrflüssigkeit, welche eine geringere Dichte als der Urin hat, sinkt im Siphon nach unten und wird über die innen liegende Überlaufkante des Siphonunterteils zum Abflussrohr weitergeleitet.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die wasserlosen Urinale bestehen aus Sanitärporzellan.

Der als Geruchsverschluss dienende Siphon ist aus Polyethylen nach DIN EN ISO 1872-1² hergestellt, bestehend aus einem Unterteil aus Polyethylen mit geringer Dichte (PE-LD) und einem Deckel aus Polyethylen mit hoher Dichte (PE-HD).

Zur Abdichtung zwischen Geruchsverschluss und Urinal wird eine dauerelastische Dichtungsmasse verwendet, welche den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen muss.

2.1.2 Form und Abmessungen

Die Form und die Abmessungen des wasserlosen Siphons müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2, die der Urinale den Angaben der Anlagen 3 und 4 entsprechen.

2.1.3 Beschaffenheit

Die Oberflächen sind glatt, frei von Rissen, Blasen und Oberflächenschäden.

Die Befestigungsflächen sind frei von scharfen Kanten und Graten.

2.1.4 Dichtheit

Die Urinale mit Siphon sind wasserdicht (10 kPa/10 min) und gasdicht (5 kPa/10 min) nach DIN 19 541³ sowie geruchsdicht (200 Pa/15 min) nach DIN EN 1253-1⁴.

Der Siphon ist bis zu einem Druck von 400 Pa geruchsdicht.

1	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05
2	DIN EN ISO 1872-1	Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999; Ausgabe: 1999-10
3	DIN 19541	Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe:2004-12
4	DIN EN 1253-1	Abläufe für Gebäude – Teil 1: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1253-1:2003; Ausgabe: 2003-09





2.1.5 Sperrflüssigkeit

Die Zusammensetzung der Sperrflüssigkeit muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Die Urinale sowie der wasserlose Siphon, deren Verpackung, deren Beipackzettel oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der wasserlosen Urinale und des wasserlosen Siphons mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile: Die Übereinstimmung der Werkstoffe ist mit den beim DIBt hinterlegten Werkstoffangaben nach Abschnitt 2.1.1 zu überprüfen, dazu hat sich der Antragsteller die Materialeigenschaften durch Vorlage einer Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204⁵, vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung bestätigen zu lassen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind: Die Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 ist einmal je Fertigungslos und bei jedem Rohstoffwechsel zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-

⁵

DIN EN 10204

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01

geschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Bei Planung, Bemessung und Einbau ist DIN EN 12056-1⁶ in Verbindung mit DIN 1986-100¹ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Anschluss an die Entwässerungsleitung erfolgt mit einem Anschlussstück entsprechend DIN EN 1451-1⁷. Nach dem Urinal darf kein weiterer Siphon montiert werden.

Es sind die Montageanleitungen des Herstellers zu beachten.

An eine Sammelanschlussleitung dürfen jeweils nur Urinalbecken ohne Wasserspülung angeschlossen werden. Die Anzahl sollte auf maximal sieben Urinalbecken pro Sammelanschlussleitung begrenzt werden.

Bei der Montage der mit dem wasserlosen Urinalsiphon ausgestatteten Urinalbecken ist insbesondere sicherzustellen, dass die Trennfuge zwischen Becken und Wand so abgedichtet wird (z. B. Silikon), dass kein Spritzwasser (z. B. bei der Reinigung) hinter das Urinal gelangen kann.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Hygiene sind die Reinigungsanleitungen des Herstellers einzuhalten und die Anleitung des Herstellers für das Auffüllen und den Wechsel des Siphons zu beachten.

Die Reinigung des Urinals sollte mindestens einmal täglich erfolgen. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungsmittel sollten verwendet werden, wobei grundsätzlich die Umweltverträglichkeit beachtet werden muss.

Der Füllstand der Sperrflüssigkeit ist mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Einmal pro Woche ist Sperrflüssigkeit aufzufüllen.

Der Siphon ist regelmäßig auszutauschen. Bei hoch frequentierten Anlagen (> 100 Benutzungen pro Tag) sollte der Siphon nach 6.000 bis 8.000 Benutzungen ausgetauscht werden. Bei weniger oft benutzten Anlagen nach ca. sechs Monaten. Der Austausch ist vom Betreiber zu dokumentieren. Bei jedem Wechsel des Siphons ist die Dichtung (dauerelastische Dichtungsmasse) zu erneuern.

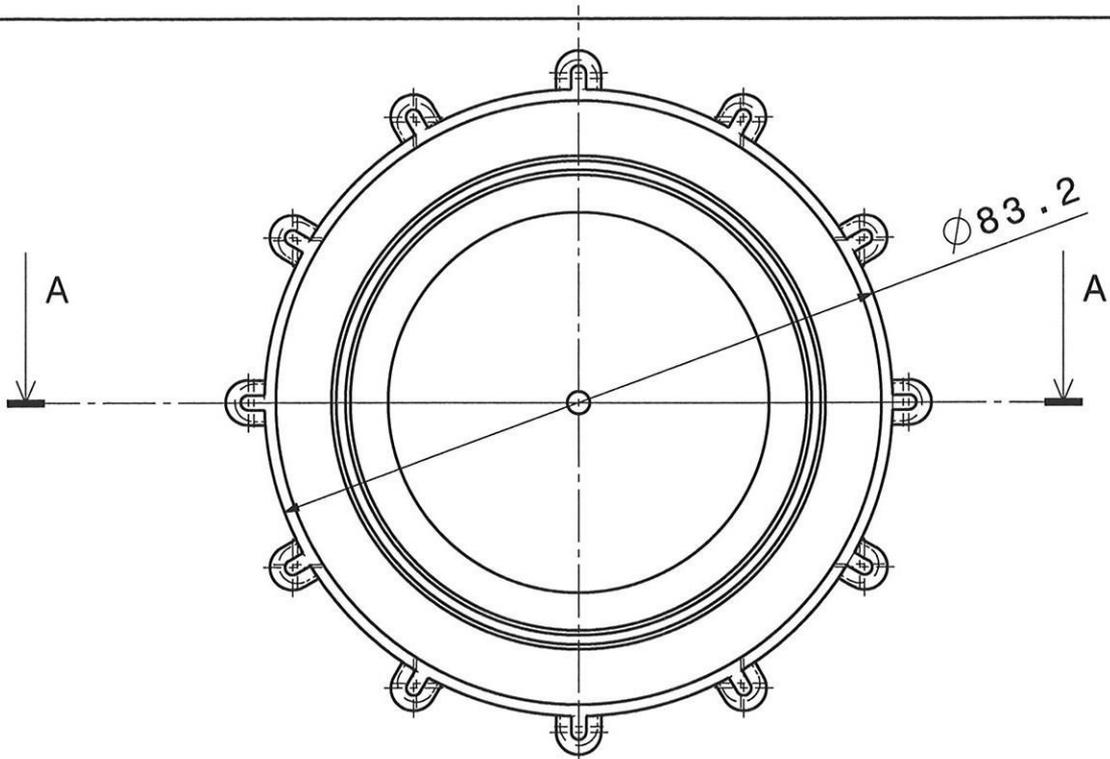
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

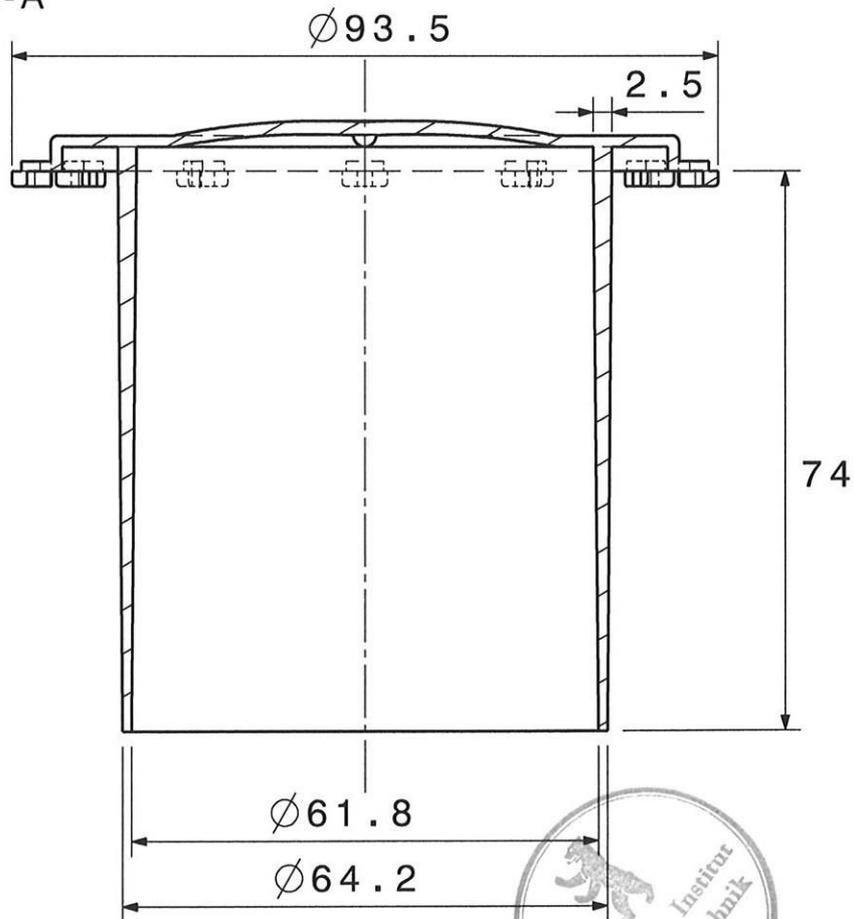


⁶ DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe: 2001-01

⁷ DIN EN 1451-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe: 1999-03



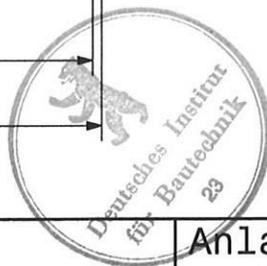
Schnitt A-A



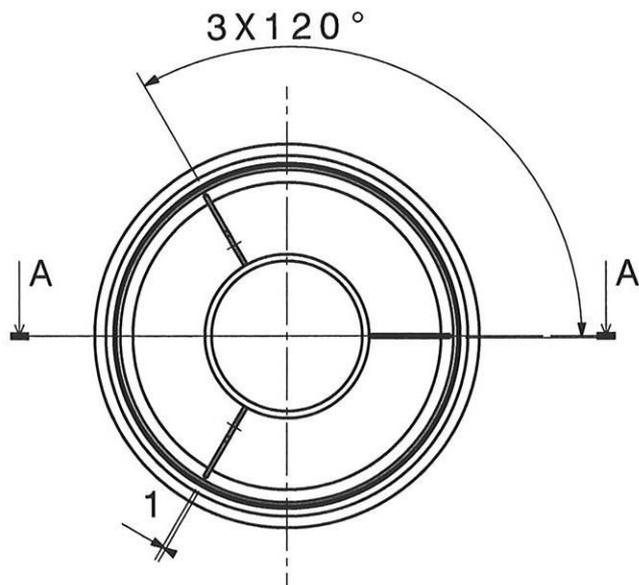
Maßangaben in mm

Schoof
Sanitärtechnik oHG
Lenenweg 28
47918 Tönisvorst

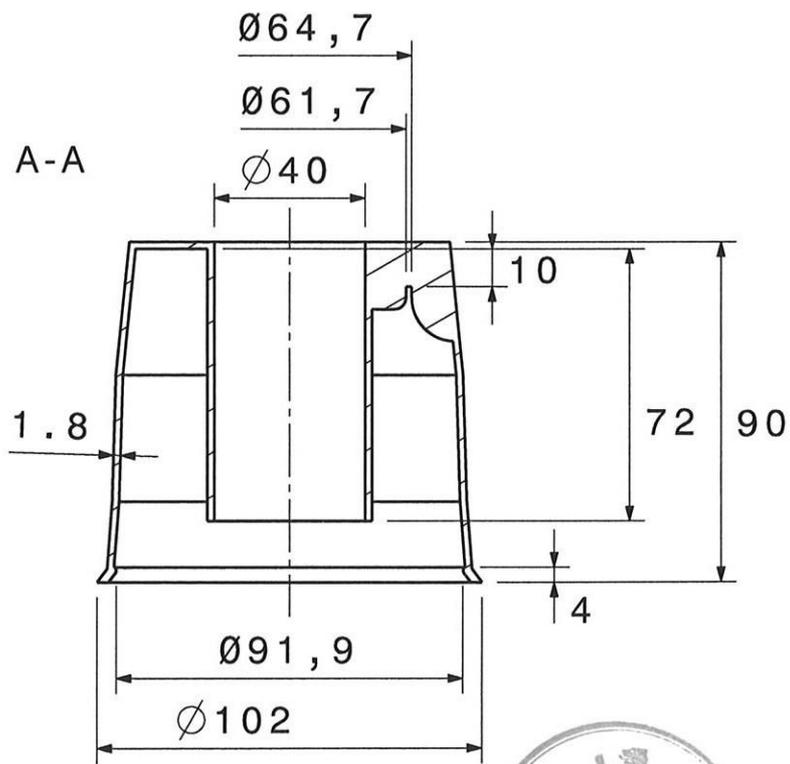
Deckel 100



Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.
Z-53.5-486
vom
14.02.2011



Schnitt A-A



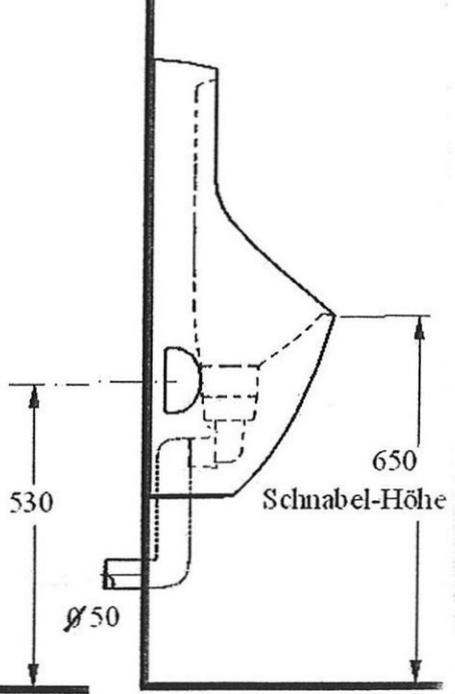
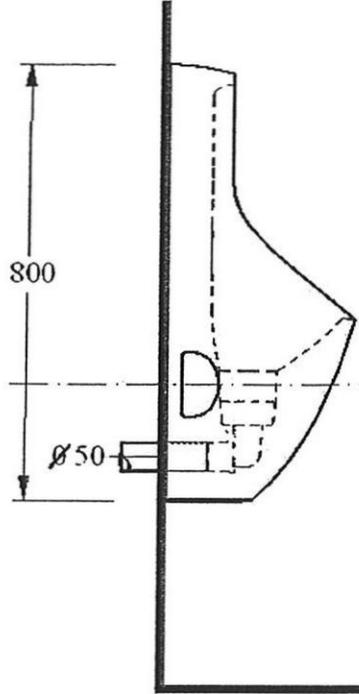
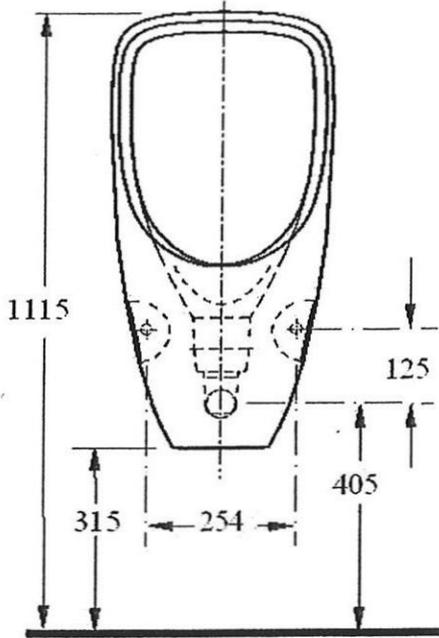
Maßangaben in mm



Schoof
Sanitärtechnik oHG
Lenenweg 28
47918 Tönisvorst

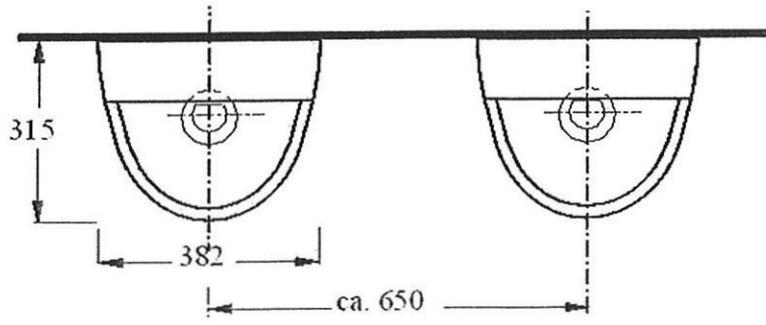
Unterteil 100

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.
Z-53.5-486
vom
14.02.2011



Unterputz

Aufputz



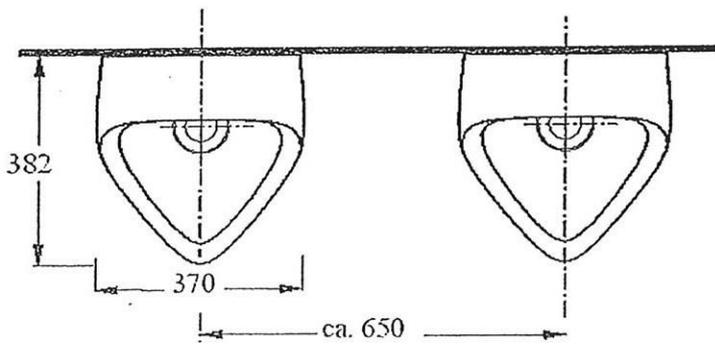
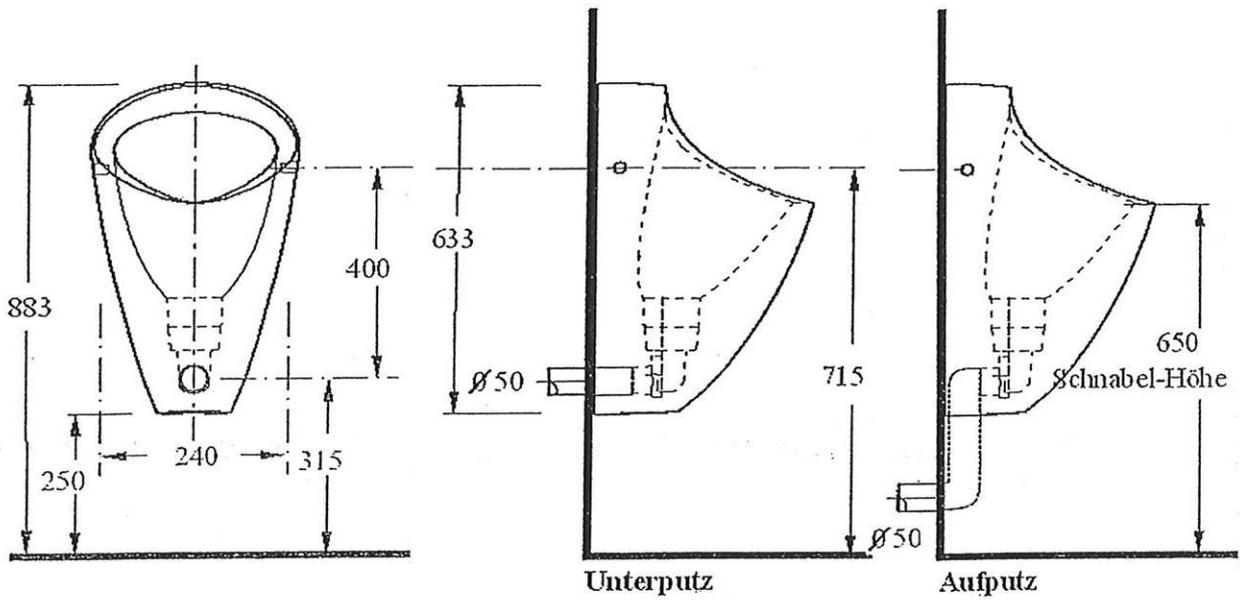
Maßangaben in mm



Schoof
Sanitärtechnik oHG
Lenenweg 28
47918 Tönisvorst

WU-G

Anlage **3**
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.
Z-53.5-486
vom
14.02.2011



Maßangaben in mm



Schoof
Sanitärtechnik oHG
Lenenweg 28
47918 Tönisvorst

WU-K

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.
Z - 53.5 - 486
vom
14.02.2011